



Bern, den 24. Februar 2014

Informationsbulletin

Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer [UID](#) in e-dec und NCTS Export

Ab dem 1. Januar 2016 wird die Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in den Rubriken „Importeur“ und „Empfänger“ (e-dec Import) sowie in der Rubrik „Versender“ (e-dec Export und NCTS Export) obligatorisch.

Um den Übergang zu dieser Verpflichtung möglichst zu erleichtern und die entsprechenden internen Abläufe zu testen, hat die EZV die betroffenen Rubriken in den Applikationen e-dec und NCTS Export bereits geöffnet.

Wir bitten die Spediteure ab dem 1. März 2014 die UID des Importeurs und des Empfängers bei der Einfuhr und des Versenders bei der Ausfuhr (ohne Striche und Punkte (z. B. CHE123456789)) fakultativ in den Zollanmeldungen anzugeben.

Experteure, welche beabsichtigen die elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) mit der UID selber zu beziehen, stellen sicher, dass ihre UID durch sie oder in ihrem Auftrag (Spediteur) angemeldet, in der Datenbank ZKV (Zollkundenverwaltung) registriert ist. Nur so kann die eVV effektiv bezogen werden.

Fürstentum Liechtenstein:

In Liechtenstein ansässige Unternehmen haben zum jetzigen Zeitpunkt noch keine UID. Das Verfahren zur Zuteilung einer Schweizer UID an liechtensteinische Unternehmen ist in Bearbeitung. Eine umfassende Information der betroffenen Unternehmen durch die liechtensteinischen Behörden erfolgt in Kürze.

Abteilung Aussenhandelsstatistik